

TE Vwgh Erkenntnis 2009/8/5 2008/02/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/02 Arbeitnehmerschutz;

Norm

ASchG 1972 §118 Abs3;

ASchG 1972 §130;

ASchG 1994 §118;

ASchG 1994 §130;

BArbSchV 1994 §10;

BArbSchV 1994 §7 Abs1;

BArbSchV 1994 §7 Abs2 Z4;

BArbSchV 1994 §7 Abs5;

BArbSchV 1994 §7;

BArbSchV 1994 §8;

BArbSchV 1994 §87 Abs2;

VStG §44a Z1;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des B H in V, vertreten durch Dr. Peter Kaupa, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Josefsplatz 10/2, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich, Außenstelle Wiener Neustadt, vom 5. Februar 2008, Zl. Senat-MD-06-1288, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des B H in römisch fünf, vertreten durch Dr. Peter Kaupa, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Josefsplatz 10/2, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich, Außenstelle Wiener Neustadt, vom 5. Februar 2008, Zl. Senat-MD-06-1288, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 12. Juni 2006 wurde der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der I. GmbH aufgrund fehlender Absturzsicherungen an einer Baustelle gemäß § 118 Abs. 3 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 4 BauV mit einer Geldstrafe von EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe acht Tage) bestraft. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 12. Juni 2006 wurde der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der römisch eins. GmbH aufgrund fehlender Absturzsicherungen an einer Baustelle gemäß Paragraph 118, Absatz 3, ASchG in Verbindung mit Paragraph 87, Absatz 2, BauV in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins, und Absatz 2, Ziffer 4, BauV mit einer Geldstrafe von EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe acht Tage) bestraft.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wies die belangte Behörde die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung des Beschwerdeführers ab und traf begründend folgende Feststellungen:

"Die Abbrucharbeiten an gegenständlicher Tatörtlichkeit wurden deshalb durchgeführt, um anschließend neue Mauern zu errichten, weil dieses Haus einer Aufstockung unterzogen werden hätte sollen, ist der spruchgenannte Arbeitnehmer, der auf der Decke über dem Erdgeschoß im Bereich der straßenseitig gelegenen Gesimses mit einer Absturzhöhe von ca. 4 m mit Abbruch/Bauarbeiten beschäftigt war, verunglückt, weil keine geeigneten Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren und der Arbeitnehmer auch nicht mittels eines Sicherheitsgeschirrs sicher angesieilt war und ist es zu einem Absturz des verunfallten Arbeitnehmers aus rund 4 m Höhe gekommen, dies verbunden mit schweren Verletzungen im Bereich der Wirbelsäule und des Oberschenkels."

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe die ihm angelastete Übertretung der Bestimmung des § 118 Abs. 3 ASchG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der BauV objektiv gesetzt und subjektiv fahrlässig verwirklicht. Die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 5 BauV sei im Beschwerdefall zu verneinen, weil keine Stockwerksdecke errichtet und keine Arbeiten mit Blick zur Absturzkante durchgeführt worden seien, es seien Abbrucharbeiten durchgeführt worden. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe die ihm angelastete Übertretung der Bestimmung des Paragraph 118, Absatz 3, ASchG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der BauV objektiv gesetzt und subjektiv fahrlässig verwirklicht. Die Anwendung der Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 5, BauV sei im Beschwerdefall zu verneinen, weil keine Stockwerksdecke errichtet und keine Arbeiten mit Blick zur Absturzkante durchgeführt worden seien, es seien Abbrucharbeiten durchgeführt worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der BauV lauten auszugsweise:

"§ 7. (1) Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen." § 7. (1) Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (Paragraph 8,), Abgrenzungen (Paragraph 9,) oder Schutzeinrichtungen (Paragraph 10,) anzubringen.

(2) Absturzgefahr liegt vor:

....

4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

...

(5) Werden Stockwerksdecken hergestellt oder werden von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet, können

1. bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken bis zu einer Absturzhöhe von 7,00 m,

2. bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Sicherung der Arbeitnehmer durch Anseilen entfallen. Abs. 2 Z 1 bleibt unberührt. 2. bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Sicherung der Arbeitnehmer durch Anseilen entfallen. Absatz 2, Ziffer eins, bleibt unberührt.

...

§ 8. (1) Geeignete Absturzsicherungen sind Paragraph 8, (1) Geeignete Absturzsicherungen sind

1. tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen und Vertiefungen oder

2. Umwehrungen (Geländer) an den Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen. Bei Wandöffnungen, Stiegenpodesten und Standflächen zur Bedienung oder Wartung von Maschinen bis zu einer Absturzhöhe von 2,00 m und bei Stiegenläufen können die Fußwehren entfallen."

Gemäß § 130 ASchG iVm § 118 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 EUR bis 7 260 EUR, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 EUR bis 14 530 EUR zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den Bestimmungen der BauV zuwider handelt. Gemäß Paragraph 130, ASchG in Verbindung mit Paragraph 118, ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 EUR bis 7 260 EUR, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 EUR bis 14 530 EUR zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den Bestimmungen der BauV zuwider handelt.

Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsrüge von einer Anwendung des § 7 Abs. 5 BauV im vorliegenden Fall ausgeht, ist er darauf zu verweisen, dass selbst nach den Behauptungen in der Beschwerde keine Errichtungsarbeiten durchgeführt wurden, sondern diese erst nach den Abbrucharbeiten, während derer keine Absicherung durchgeführt wurde, hätten begonnen werden sollen. Da § 7 Abs. 5 BauV aber die aktuelle "Herstellung" oder "Errichtung" im Auge hat, sind vorangehende Vorbereitungs- bzw. Abbrucharbeiten nicht von dieser Bestimmung umfasst. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsrüge von einer Anwendung des Paragraph 7, Absatz 5, BauV im vorliegenden Fall ausgeht, ist er darauf zu verweisen, dass selbst nach den Behauptungen in der Beschwerde keine Errichtungsarbeiten durchgeführt wurden, sondern diese erst nach den Abbrucharbeiten, während derer keine Absicherung durchgeführt wurde, hätten begonnen werden sollen. Da Paragraph 7, Absatz 5, BauV aber die aktuelle "Herstellung" oder "Errichtung" im Auge hat, sind vorangehende Vorbereitungs- bzw. Abbrucharbeiten nicht von dieser Bestimmung umfasst.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt lag ein Fall des § 7 Abs. 2 Z. 4 BauV vor, weshalb es bei einer Arbeitshöhe von ca. 4 m der in § 7 Abs. 1 BauV genannten Absicherungen bedurfte. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt lag ein Fall des Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4, BauV vor, weshalb es bei einer Arbeitshöhe von ca. 4 m der in Paragraph 7, Absatz eins, BauV genannten Absicherungen bedurfte.

Auch in der Verfahrensfrage geht der Beschwerdeführer davon aus, dass der abgestürzte Arbeitnehmer mit "Vorbereitungsarbeiten

zur Aufstockung des Hauses von der Stockwerksdecke ... Vorarbeit

zur Errichtung der Mauern für den neuen ersten Stock des Gebäudes" beschäftigt war.

Weder anhand dieses Vorbringens noch auf der Grundlage der vorhandenen Beweisergebnisse kann die vom Beschwerdeführer geforderte Feststellung, der Arbeitnehmer sei "mit Arbeiten zur Errichtung von Wänden von der Stockwerksdecke aus" beschäftigt gewesen, getroffen werden. Darauf, ob die Arbeiten mit Blick zur Absturzkante durchgeführt wurden, kommt es im Hinblick auf die übrigen Feststellungen nicht mehr an; der Tatbestand des § 7 Abs. 5 BauV wird durch den vorliegenden Sachverhalt nicht erfüllt. Weder anhand dieses Vorbringens noch auf der Grundlage der vorhandenen Beweisergebnisse kann die vom Beschwerdeführer geforderte Feststellung, der Arbeitnehmer sei "mit Arbeiten zur Errichtung von Wänden von der Stockwerksdecke aus" beschäftigt gewesen, getroffen werden. Darauf, ob die Arbeiten mit Blick zur Absturzkante durchgeführt wurden, kommt es im Hinblick auf die übrigen Feststellungen nicht mehr an; der Tatbestand des Paragraph 7, Absatz 5, BauV wird durch den vorliegenden Sachverhalt nicht erfüllt.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, er sei sowohl wegen Übertretung des § 87 Abs. 2 BauV als auch wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 und 2 Z. 4 BauV belangt worden (unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 27. Februar 2007, Zl. 2006/02/0271), ist schon deshalb nicht zielführend, weil § 87 Abs. 2 BauV einen ausdrücklichen Hinweis auf die in den §§ 7 bis 10 BauV näher konkretisierten Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen enthält, somit kein zweiter Straftatbestand vorliegt. Die Ansicht des Beschwerdeführers, er sei sowohl wegen Übertretung des Paragraph 87, Absatz 2, BauV als auch wegen Verstoßes gegen Paragraph 7, Absatz eins und 2 Ziffer 4, BauV belangt worden (unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 27. Februar 2007, Zl. 2006/02/0271), ist schon deshalb nicht zielführend, weil Paragraph 87, Absatz 2, BauV einen ausdrücklichen Hinweis auf die in den Paragraphen 7 bis 10 BauV näher konkretisierten Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen enthält, somit kein zweiter Straftatbestand vorliegt.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 5. August 2009

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008020074.X00

Im RIS seit

26.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at